
Nummer 29/30, 27. Juli 2018, Seite 152

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B, „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“, mit integriertem Grünordnungsplan; - 2. öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Neufassung der Verordnung der Stadt Augsburg über das Leichenwesen und die Bestattung (Leichen- und Bestattungsordnung)

Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg

Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg

Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 23.07.2018 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Gögginger Str. 49*
- *Pfarrer-Bogner-Str. 20*
- *Schönbachstr. 15*
- *Carl-Zeiss-Str. 13 + 15*
- *Garmischer Str. 4*

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

Straßenbenennung; 1 Anlage (Lageplan)

Aufbietung von Sparkassenbüchern

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

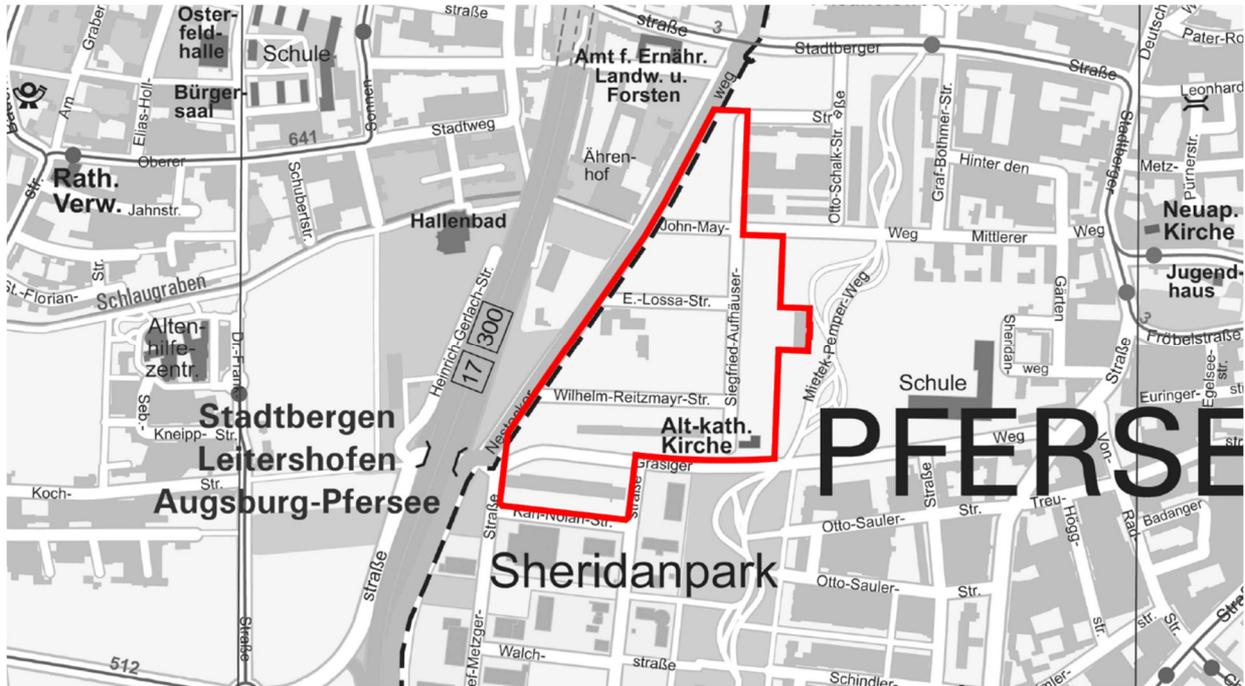
- *Erneuerung Kurze Wertachstraße*
- *Rathaus Augsburg; Schreinerarbeiten, Fensterinstandhaltung*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Sozialpädagogische Betreuung von gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen*
- *zweijährige Integrationsmaßnahme an der Reischleschen Wirtschaftsschule*
- *Praxisklassen an Mittelschulen*

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B,
„Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

- 2. öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Dem Stadtrat der Stadt Augsburg wurde für die Sitzung am 25.10.2017 seitens der Verwaltung folgender Beschlussvorschlag (Beschlussvorlage BSV/17/00838) vorgelegt:

- Die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung zum Entwurf des BP Nr. 288 B „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ in der Zeit vom 31.08.2015 mit 09.10.2015 eingegangenen Stellungnahmen werden nach Maßgabe der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Würdigung vom 21.09.2017 behandelt.
- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 288 B wird an der südlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze um den Bereich des Gebäudes Nr. 116 (Fl.-Nr. 194/21 teilweise, Gemarkung Pfersee) und den Kreuzungsbereich Nestackerweg / Max-Josef-Metzger-Straße reduziert.
- Der neue Entwurf des BP Nr. 288 B „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ für den Bereich zwischen dem Nestackerweg im Westen, der Fl.-Nr. 300/47, Gemarkung Pfersee im Norden, der Siegfried-Aufhäuser-Straße (einschließlich) und dem Sheridanpark im Osten sowie der Fl.-Nr. 194/21, Gemarkung Pfersee (teilweise einschließlich) und der Straße "Grasiger Weg" im Süden, in der Fassung vom 21.09.2017 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 288 B ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den BP Nr. 288 „Sheridan-Kaserne“ (rechtsverbindlich seit 26.01.2007) sowie den BP Nr. 288 A „Sheridan-Kaserne, Teilbereich an der Stadtberger Straße“ (rechtsverbindlich seit 31.10.2008) und hebt diese insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Der Stadtrat hat daraufhin am 25.10.2017 den oben genannten Beschluss mit folgenden Maßgaben gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Umgriff des BP Nr. 288 B „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ (2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss) – entgegen der Beschlussvorlage BSV/17/00838 – um den Bereich des Gebäudes Nr. 116 einschließlich der Freiflächen zu erweitern. Dabei ist der östliche Kopfbau mit zwei Schotten als Gemeinbedarfsfläche mit kultureller Zweckbindung festzusetzen. Der übrige westliche Gebäudeteil ist als Gewerbegebiet (GE), in dem kulturelle und soziale Nutzungen ausnahmsweise ebenfalls zulässig sind, festzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Würdigung der im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung zum Entwurf des BP Nr. 288 B „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ eingegangenen Stellungnahme sowie den Entwurf des BP Nr. 288 B „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ einschließlich der Gutachten und sonstigen einschlägigen Planunterlagen vor der Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung entsprechend Punkt 1 anzupassen.

Anlass und Ziele der Planung

Mit dem BP Nr. 288 B soll eine weitest gehende Umwidmung von bisher im Nordwesten des Sheridan-Parks vorgehaltenen Flächen von nicht störender gewerblicher bzw. gemischter Nutzung in zukünftige Wohnbauflächen erfolgen. Mit dieser Umnutzung soll der nach wie vor sehr großen Nachfrage nach Wohnraum im Bereich des Sheridan-Parks Rechnung getragen werden.

Als städtebauliches Rückgrat für das neue Quartier fungieren vier- bis maximal fünfgeschossige, flankierend zum Straßenraum angeordnete Geschosswohnungsbauten und Dienstleistungseinheiten parallel entlang des Nestackerweges. Nach Osten zum zentralen Sheridanpark hin sowie nach Süden zum Grasiger Weg hin sind zwei- bis viergeschossige, kleinteiligere Etagenwohnanlagen vorgesehen. Der Nachfrage nach sozialem und gefördertem Wohnraum soll durch die Ausweisung von Bauflächen für den sozialen Wohnungsbau nördlich und teilweise südlich des John-May-Weges Rechnung getragen werden.

Die durch den Lärmeintrag der B 17 und des Nestackerweges am stärksten tangierten Bereiche an den Ecken Grasiger Weg / Nestackerweg und Wilhelm-Reitzmayr-Straße / Nestackerweg sollen auch weiterhin durch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros genutzt werden. Der im Südosten des Planbereiches bereits umgesetzte Baukörper der Alt-Katholischen Kirche, die zwischenzeitlich als evangelisches Gemeindezentrum nachgenutzte ehemalige Kommandantur (Gebäude Nr. 165) sowie die östliche Teilfläche des Grundstückes mit dem als historisches Zeugnis fungierenden Gebäude Nr. 116 werden planungsrechtlich als Gemeinbedarfsflächen gesichert.

Der entsprechend den oben genannten Maßgaben überarbeitete Entwurf zur Aufstellung des BP Nr. 288 B mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 10.07.2018, liegt

vom 06.08.2018 mit 21.09.2018

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Entwurf des BP, der 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Maßgabe sowie die überarbeitete Würdigung der Stellungnahmen aus der 1. öffentlichen Auslegung im Internet während der oben genannten Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur 2. öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der 2. öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem	Stadt Augsburg	2009/2015	Kartierung der vorhandenen Lärm- und Luftschadstoffbelastung im Stadtgebiet
Baumschutzverordnung Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Verkehrsuntersuchung	gevas humberg + partner Ingenieurgesellschaft mbH	02.08.2017	Prognostizierung des auftretenden Verkehrs der künftigen Bebauung, Vergleich mit der Belastung des vormals geplanten Gewerbegebietes
Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen bei Erweiterung des BP-Gebietes (Gebäude 116)	Tiefbauamt Augsburg, Verkehrsplanung	22.01.2018	Abschätzung der verkehrlichen Belastung durch die Gemeinbedarfsfläche bei Gebäude 116, Vergleich mit bisheriger Festsetzung als GE-Gebiet
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	April 2013	Auswirkungen des inneren und äußeren Verkehrslärms auf die geplante Bebauung
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	September 2014	Aktualisierung im Hinblick auf eine geänderte Baustruktur sowie Berücksichtigung von Schallreflektionen
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	04.08.2017	Erneute Aktualisierung im Hinblick auf eine geänderte Baustruktur sowie Berücksichtigung von Schallreflektionen
Schalltechnische Untersuchung (Gewerbe- und Sport-/Freizeitlärm)	Arnold Consult AG	April 2013, aktualisiert Juni 2013	Auswirkungen der Skateplaza am Grasiger Weg auf die geplante Bebauung
Schalltechnische Stellungnahme (Gewerbelärm)	Arnold Consult AG	Mai 2018	Aktualisierung im Hinblick auf die Festsetzung einer kulturellen Gemeinbedarfsfläche beim Gebäude 116
Schalltechnische Abschätzung Glockenturm	Umweltamt	30.03.2017	Auswirkungen eines Glockengeläutes auf die geplante und vorhandene Bebauung

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Prägender Baumbestand zum städtebaulichen Wettbewerb Sheridan-Kaserne in Augsburg	Dipl.-Ing. Hermann Schall, Augsburg	Januar 2005 mit Plan vom April 2005	Feststellung der vorhandenen, Stadtbild prägenden Bäume und Baumgruppen und deren Erhaltungszustand
Straßenbaumkonzept Sheridanpark	Lohaus + Carl GmbH Landschaftsarchitekten + Stadtplaner	Oktober 2010	Festlegung der Baumarten, die gemäß des Parkkonzeptes „Indian Summer“ in den Erschließungsstraßen gepflanzt werden sollen
Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag)	Bio-Büro Schreiber	September 2016	Untersuchung zum Vorkommen geschützter Arten, Empfehlungen zum Schutz und Vermeidung
Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu Gebäude 116	Bio-Büro Schreiber	14.12.2017	Untersuchung des Gebäudes 116 im Hinblick auf geschützte Arten
Stellungnahme der Fachbehörde	Untere Naturschutzbehörde	14.12.2017	Zustimmung zum faunistischen Artenschutz
Stellungnahme zum Baumbestand	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Untere Naturschutzbehörde	17.01.2017	Hinweise und Forderungen zum Baumschutz
Aktenvermerk zur Umsiedlung der Blauflügeligen Sandschrecke	Stadtplanungsamt	28.11.2016	Mitteilung zum Vollzug der Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde
Stellungnahme zu Altlasten	GB Dr. Schönwolf GmbH & Co.KG	22.09.2017	Stellungnahme zum Stand der Bodenkontaminationen im Bereich des Gebäudes 116
Stellungnahme zur denkmalrechtlichen Einstufung des Gebäudes 116	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Z I	03.04.2018	Im Ergebnis wurde das Gebäude 116 nicht in die Denkmalschutzliste aufgenommen
Stellungnahme der Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	13.09.2013	Hinweis zur Meldepflicht eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler
Stellungnahme der Fachbehörde	Staatliches Bauamt Augsburg	23.09.2013	Hinweis auf von der B 17 einwirkende Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen
Stellungnahme der Fachbehörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	17.09.2013 und 09.09.2015	Ausführungen zu Grundwasser, Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche sowie oberirdische Gewässer
Stellungnahme der Nachbarkommune	Stadt Stadtbergen	30.09.2013, 05.10.2015 und 03.11.2015	Forderung nach Grünzug entlang Nestackerweg; Klärung Problematik Schallreflexionen; Sicherung ausreichender Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandenen und geplanten Baumbestand
Stellungnahme der Fachbehörde	Umweltamt, Bodenschutz- und Abfallrecht	17.09.2015 und 26.07.2016	Hinweise zur Kennzeichnung von Bodenbelastungen
Stellungnahme des Fachamtes	Tiefbauamt Augsburg, Verkehrsplanung	23.06.2016	Erläuterung zur Leistungsfähigkeitsberechnung Stadtberger Straße / Nestackerweg

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
 Ursula Steude
 Zimmer Nr. 346 (Geschäftszimmer), 3. Stock
 Telefon 0821 / 324-6504
 E-Mail Ursula.Steude@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Neufassung der Verordnung der Stadt Augsburg über das Leichenwesen und die Bestattung (Leichen- und Bestattungsordnung)

Die Stadt Augsburg erläßt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S.246), folgende

Verordnung:

Abschnitt I

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden und das Einsargen der Leiche.
- (2) Leichenbesorger sind selbständig oder abhängig arbeitende Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.
- (3) Leichenhäuser sind die in Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen zur Aufbewahrung von Toten bis zu deren Bestattung oder Transport an einen anderen Ort dienenden Gebäude.

Abschnitt II

Anmeldung des Sterbefalls

§ 2

Anmeldepflicht

- (1) Jeder Sterbefall in der Stadt Augsburg ist unverzüglich, bei Eintritt des Todes während der Nacht spätestens am Vormittag des nächsten Werktages, der Stadt Augsburg, Friedhofsamt, zur Erd- oder Feuerbestattung bzw. Überführung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind - soweit geschäftsfähig - in der nachstehenden Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Angehörigen nach dem Grad ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft (das sind Kinder, Adoptivkinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Verschwägerte ersten Grades)
 - c) die Personensorgeberechtigten
 - d) derjenige, in dessen Wohnung oder Anstalt sich der Sterbefall ereignet hat (in Krankenhäusern der leitende Arzt bzw. bei mehreren selbständigen Abteilungen der jeweils leitende Abteilungsarzt, in Heimen und Anstalten der Leiter)
 - e) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist. Eine Anmeldepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person oder ein näherer Verwandter nicht vorhanden oder an der Anmeldung verhindert ist.
- (3) Beauftragt einer der nach Abs. 2 Verpflichteten einen Dritten (zum Beispiel einen Bestattungsunternehmer) zur Anmeldung, dann hat dieser Dritte eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen, aus der dessen Verhältnis zum Toten hervorgeht.
- (4) Bei der Anmeldung sollen mindestens angegeben werden:
 - a) Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Verstorbenen
 - b) Ort und Zeitpunkt des Todes.

§ 3

Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung werden Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, u. a. nach dem Personenstandsgesetz für die standesamtliche Sterbefallbeurkundung und nach dem Bundesseuchengesetz für Anzeigen gegenüber dem Gesundheitsamt, nicht berührt.

Abschnitt III

Besorgung der Leichen und Beförderung

§ 4

Leichenschau, Einsargung und Leichenhauszwang

- (1) Nach der ärztlichen Leichenschau haben die Bestattungspflichtigen die Leichenbesorgung zu veranlassen.
- (2) Jede Leiche ist noch am Sterbeplatz und unverzüglich in einen schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (3) Nach Leichenschau und Einsargung ist die Leiche innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts überführt werden soll oder in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattungen genügt (Leichenhauszwang). Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts überführt werden.
- (4) Ausnahmen vom Leichenhauszwang können im Einzelfall aus einem wichtigen Grund vom Friedhofsamt genehmigt werden
 - a) wenn der Tod in einem Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung eingetreten ist und dort geeignete Räume zur Aufbewahrung der Leiche vorhanden sind oder
 - b) im Einzelfall aus einem wichtigen Grund.
- (5) Eine auf dem Transport in ein Krankenhaus verstorbene Person darf dort längstens 24 Stunden aufbewahrt werden.
- (6) Wenn Untersuchungen über Todesart und -umstände außerhalb des Stadtgebiets vorgenommen werden müssen, besteht Leichenhauszwang, es sei denn, der Sterbefall ist in einem Krankenhaus eingetreten bzw. der Transport erfolgt unmittelbar vom Sterbeplatz aus. Davon unberührt bleiben Entscheidungen von Staatsanwaltschaft oder Polizei in Ermittlungsverfahren.

§ 5

Leichenbesorgung und -beförderung

- (1) Die Besorgung und Beförderung von Leichen darf im Stadtgebiet nur vom städtischen Bestattungsdienst oder von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (2) Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.

§ 6**Leichenüberführungen nach auswärts (Vorfahrpflicht)**

- (1) Vor Überführung einer Leiche von Augsburg nach auswärts ist das zu überführende Bestattungsunternehmen verpflichtet, auf dem Westfriedhof der Stadt Augsburg vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Überführung prüfen zu können.
- (2) Über Ausnahmen von der Vorfahrpflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

§ 7**Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen**

Für Personen, die Leichen besorgen oder befördern, bestehen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die Leichenbesorger haben dafür zu sorgen, dass jede von ihnen besorgte Leiche noch am gleichen Tag, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus gem. § 4 Abs. 3 verbracht wird.
- b) Personen, die Leichen besorgen und befördern, haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit saubere und schickliche Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten.
- c) Bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstands und der Sittlichkeit zu wahren. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu verwehren.
- d) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Besorgung der Leiche beginnen.
- e) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), die bei der Verrichtung an Leichen verwendet werden, dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden.
- f) Die Leichenbesorger müssen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof die Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut befestigen. Die Sargzettel müssen folgende Angaben enthalten: Name und Geburtsdatum des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggf. den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

**Abschnitt IV
Leichenhäuser****§ 8****Aufsicht des Gesundheitsamtes**

- (1) Die Leichenhäuser sind zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit - unbeschadet der Rechte der Eigentümer - der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellt.
- (2) Vor der Errichtung neuer und vor wesentlichen baulichen Änderungen bestehender Leichenhäuser sind das Gesundheitsamt und die Friedhofsverwaltung zu hören.

§ 9**Aufbahrung**

- (1) Die Toten können auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern der Zustand der Leiche dies zulässt und andere Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Die Türen zu den Aufbahrungsräumen müssen grundsätzlich verschlossen sein. Der Zutritt ist nur aus dienstlichen Gründen den damit beauftragten Personen gestattet.
- (3) In den Leichenhäusern ist für größte Sauberkeit und Hygiene, laufende Entkeimung und ständige Frischluftzufuhr zu sorgen.

**Abschnitt V
Bestattung****§ 10
Grüfte**

Bei der Benutzung einer Gruft ist zu beachten:

- a) Die Gruft darf nur von dazu geeigneten Personen geöffnet werden.
- b) Es ist ein genügend großer Einstieg für die Beisetzung freizulegen
- c) Die Gruft darf erst nach ausreichender Belüftung betreten werden
- d) Nach Einbringen des Sarges muß die Gruft unverzüglich verschlossen werden
- e) Besondere Anordnungen über das Anbringen, die Änderung, Sicherung oder völlige Schließung von Luftöffnungen sind genau zu beachten.

§ 11**Tiefenlage, Größe der Gräber bei Erdbestattung**

- (1) Die Grabsohle darf maximal 2,20 m unter dem begangenen Grund der Erdoberfläche liegen. Der Abstand zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche muß mindestens 0,90 m betragen. In begründeten Ausnahmen können vom Friedhofsamt Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Länge und Breite des Grabes sind so zu bemessen, daß der Sarg auf der ganzen Länge aufliegt. Zwischen den Särgen verschiedener Gräber muß eine Erdschicht von mindestens 0,60 m, bei Reihengräbern von mindestens 0,30 m Breite verbleiben.
- (3) Die höchstzulässige Grabtiefe kann im Bearfsfalle nur überschritten werden, wenn die Grabsohle mindestens 0,50 m über dem höchsten Grundwasserstand zu liegen kommt.

§ 12**Mehrfache Belegung von Gräbern**

- (1) Gräber, die nach Art und Größe zur Aufnahme nur einer Leiche bestimmt sind (Reihengräber), dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (Art. 10 Abs. 1 BestG) nicht mit einer weiteren Leiche oder Urne belegt werden.
- (2) Andere Gräber können in der Regel auch vor Ablauf der Ruhezeit beigesetzter Leichen weiterbelegt werden. Dabei muss zwischen den Särgen eine senkrechte Erdschicht von mindestens 0,30 m und eine waagrechte Erdschicht von mindestens 0,10 m verbleiben.

§ 13

Leichenreste

Leichenreste und Gebeine, welche beim Öffnen von Gräbern zum Vorschein kommen, sind in geeigneten Behältern zu sammeln und vor der Bestattung der weiteren Leiche wieder in die Tiefe des Grabes einzulegen und mit Erde zu bedecken.

§ 14

Schließung der Gräber

Die Gräber sind unmittelbar nach Beendigung der Beisetzungsfeiern zu schließen.

§ 15

Metallsärge

Wird die Leiche in einem in einen Metallsarg eingebetteten Holzsarg auf den Friedhof überführt, muss der Metallsarg entfernt und in eigener Verantwortung sachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für den Fall metallener Sargeinlagen.

Abschnitt VI

Sonstige Vorschriften

§ 16

Herausgabe von Gegenständen

- (1) Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen grundsätzlich nicht mehr aus dem Sarg entfernt werden.
- (2) Wertgegenstände, Kleider, Wäsche usw., die der Tote getragen hat oder die später mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen Dritten erst nach ausreichender Reinigung und Desinfektion übergeben werden.

Abschnitt VII

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. es entgegen § 2 unterläßt, einen Sterbefall unverzüglich anzuzeigen,
2. den Vorschriften des § 4 über das Einsargen und den Leichenhauszwang zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Leichenbesorgung oder Leichentransport unbefugt ausübt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
5. entgegen § 7
 - a) die Leiche nicht binnen 24 Stunden nach der Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus bringen läßt, soweit nicht eine andere besondere Genehmigung vorliegt,
 - b) während der Ausübung seiner Tätigkeit keine saubere und schickliche Kleidung trägt und sich nicht seiner Tätigkeit entsprechend würdig verhält,
 - c) Personen unter 14 Jahren nicht den Zutritt zum Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leiche verwehrt,
 - c) Geräte, die bei der Verrichtung an Leichen verwendet wurden, für andere Zwecke benützt,
 - d) entgegen § 15 einen Metallsarg oder metallene Sargeinlagen nicht entfernt oder nicht sachgerecht entsorgt.

§ 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Stadt Augsburg, den 26.06.2018
 Dr. Kurt Gribl
 Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31.12.2011 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Bay GO i. V. m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit

des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Weiterentwicklung der Steuerungs- und Controllinginstrumente konsequent fortzusetzen ist.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Eigenkapitalausstattung ist unzureichend und die Ertragslage dringend verbesserungsbedürftig. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ist nachhaltig zu verbessern.

Krefeld, den 30.05.2012

Dr. Heilmaier & Partner GmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei dem Eigenbetrieb Altenhilfe Augsburg, Maximilianstr. 9, Vorzimmer der Werkleitung, zur Einsichtnahme aus.

Altenhilfe der Stadt Augsburg

Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Bay GO i. V. m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Eigenkapitalausstattung ist unzureichend und die Ertragslage dringend verbesserungsbedürftig. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ist nachhaltig zu verbessern.

Krefeld, den 24.05.2013

Dr. Heilmaier & Partner GmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei dem Eigenbetrieb Altenhilfe Augsburg, Maximilianstr. 9, Vorzimmer der Werkleitung, zur Einsichtnahme aus.

Altenhilfe der Stadt Augsburg

Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Altenhilfe Augsburg, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Bay GO i. V. m. §7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Eigenkapitalausstattung ist unzureichend und die Ertragslage dringend verbesserungsbedürftig. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ist nachhaltig zu verbessern.

Krefeld, den 27.05.2014

Dr. Heilmaier & Partner GmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei dem Eigenbetrieb Altenhilfe Augsburg, Maximilianstr. 9, Vorzimmer der Werkleitung, zur Einsichtnahme aus.

Altenhilfe der Stadt Augsburg

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 23.07.2018 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus

Die vorläufige Tagesordnung umfasst:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | Haushaltswirtschaft;
Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung 2017 | - Beschlussvorlage – |
| 2. | TRUST-III-Gutachten;
Information zum Zeitablauf | - Kenntnisnahme - |
| 3. | Stellvertretender Geschäftsleiter des ZRF Augsburg
hier: Neubesetzung ab dem 01.01.2019 | - Beschlussvorlage – |
| 4. | Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift | - Beschlussvorlage – |
| 5. | Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen | - Kenntnisnahme – |

Dem öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.“

ZRF Augsburg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismittteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.07.2018 gelten für das 3. Quartal 2018 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,67	1,99	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	6,07	7,22	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,76	6,85	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,56	6,62	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2018 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	I =	106,76667
Monatsentgelt:	L =	3.198,95 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	EG =	98,51667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	HEL =	53,09333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	BIO =	90,53333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.07.2018 gelten für das 3. Quartal 2018 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	40,91	48,68	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,07	7,22	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 3,64 EUR**. Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 3. Quartal 2018.

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 3. Quartal 2018 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	I =	106,76667
Monatsentgelt:	L =	3.198,95 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	EG =	98,51667
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	HEL =	53,09333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Dez. 2017 mit Mai 2018):	BIO =	90,53333

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-242-2
Bauvorhaben: 3. OG: Aufteilung der Nutzungseinheit in 2 Nutzungseinheiten, Errichtung einer Dachterrasse und Nutzungsänderung Büro zu Schulung
Baugrundstück: Gögginger Str. 49
Flur Nr.: 5055/0, 5058/22, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IB-2018-8-2
Bauvorhaben: Sportanlage Göggingen, Errichtung eines Stabgitterzauns
Baugrundstück: Pfarrer-Bogner-Str. 20
Flur Nr.: 349/22, 349/1, 1868, 1868/1, 1871/3, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-767-1
Bauvorhaben: Situierungsänderung der KFZ-Stellplätze
Baugrundstück: Schönbachstr. 15
Flur Nr.: 1964/0, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-644-2
Bauvorhaben: Dachausbau
Baugrundstück: Carl-Zeiss-Str. 13 + 15
Flur Nr.: 687/41, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-419-2
Bauvorhaben: Umbau und Sanierung einer Kindertagesstätte - Tektur hier: Verlängerung eines Balkons, Errichtung eines Kinderwagen-Unterstellplatzes
Baugrundstück: Garmischer Str. 4
Flur Nr.: 3236, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

Das gelbe Parkschild für Ärzte Nr. 000601, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Straßenbenennung**1 Anlage (Lageplan)**

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.05.2018 (Drucksache-Nr. 18/01613) erfolgte eine Straßenbenennung im Stadtteil Bärenkeller und zwar im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 294 („Östlich der Hirblinger Straße, südlich der Straße 'Kurze Gewanne'“).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Anton-Stöckle-Weg	
Straßenschlüssel:	09925
Flurkarte:	NW.013.23.06/07
Postleitzahl:	86156
Stadtbezirk:	Bärenkeller (23)
Planquadrat:	G 5
Kurzbezeichnung:	Anton-Stöckle-Weg

Begründung**Vorschlag von Herrn Gerhard Geßler, Vorsitzender der Siedlergemeinschaft Bärenkeller-Nord, vom 12. Dezember 2017**

Anton Stöckle wurde am 9. Mai 1915 in Gabelbachergreut (Landkreis Augsburg) geboren und starb am 14. April 1989 in Augsburg. Der kaufmännische Angestellte wirkte von 1962 bis 1986 als ehrenamtlicher Vorsitzender der Siedlergemeinschaft Bärenkeller-Nord. Zuvor engagierte er sich dort als Schriftführer und Revisor.

Anton Stöckle hat wie kein anderer Vorsitzender diese älteste und größte Augsburger Siedlergemeinschaft geprägt.

Während seiner 24-jährigen Amtszeit als Vorsitzender bewirkte er maßgeblich die staubfreie Müllentsorgung (1962), die öffentliche Straßenbeleuchtung (1964) und die Kanalschließung (1970 bis 1979).

Unter seiner Regie entstand 1972 das neue Siedlerhaus der Siedlergemeinschaft auf einem eigenen Grundstück in der Langen Gewanne 80 ½.

Anton Stöckle hat durch sein herausragendes Engagement nicht nur die Siedlung Bärenkeller-Nord, sondern den ganzen Stadtteil Bärenkeller mitgestaltet.

Seine Verdienste wurden 1989 mit der Goldenen Ehrennadel des Bayerischen Siedlerbundes gewürdigt.

Die geplante Erschließungsstraße zu Ehren von Anton Stöckle grenzt an die ursprüngliche Siedlung Bärenkeller-Nord.

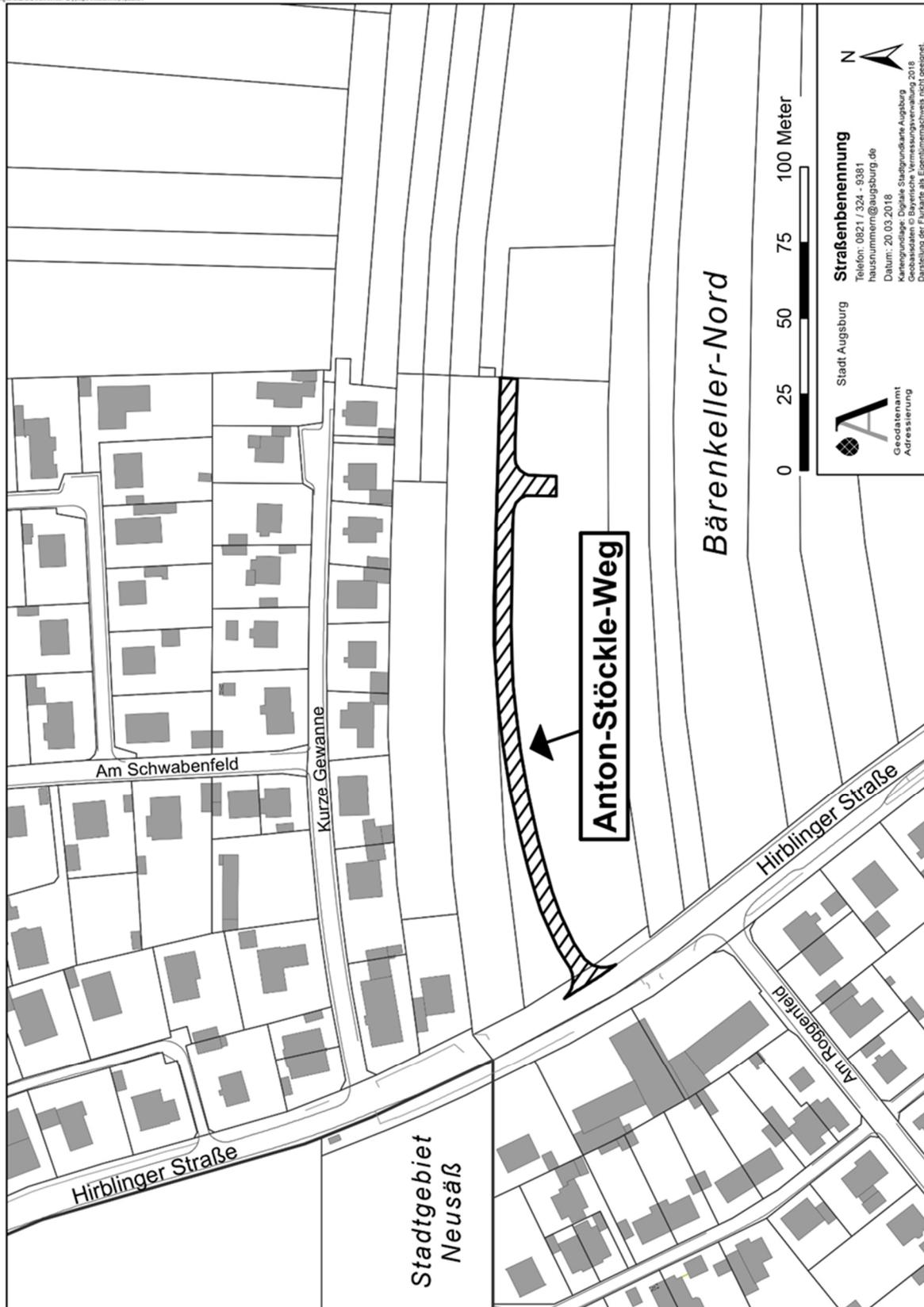
Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

M a t z k e
Amtsleiter

Lageplan:

Many thanks to you, your team and colleagues for their generous support and complete response, and for the opportunity to share in detail and fully comply with the provisions of the rights to information and to ensure the many people involved in its preparation.



Aufbietung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 3415205958

Stadtparkasse Augsburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Vergabenummer 660 18 S 41 02)
- d) Leistungsvertrag (Einheitspreisvertrag) für Straßen- und Tiefbauarbeiten
- e) Stadt Augsburg – Erneuerung Kurze Wertachstraße
- f)
- Ca. 2.050 m² Asphaltflächen ausbauen und teilweise beseitigen
 - Ca. 415 m Granitborde ausbauen und teilweise beseitigen
 - Ca. 415 m Granitpflasterzeilen ausbauen
 - Ca. 1270 m³ Erdaushub
 - Ca. 700 m³ Frostschutzschicht herstellen
 - Ca. 420 m³ Gründungsverbesserung herstellen
 - Ca. 415 m Granitborde herstellen
 - Ca. 810 m Granitpflasterzeilen herstellen
 - Ca. 1.000 m² Asphaltbefestigung in der Fahrbahn herstellen
 - Ca. 1.100 m² Münchner Gehwegplatten herstellen
 - Ca. 21 Stück Straßenabläufe herstellen
 - Ca. 70 m³ Baumsustrat B herstellen
- g) keine Lose
- h) Baubeginn: 10. September bis 17. September 2018
Bauende: 14. Dezember 2018
- i) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- l) 1. August 2018, 10:30 Uhr
- m) siehe a) bzw. c)
- n) deutsch
- o) 01. August 2018, 10.30 Uhr,
siehe a) bzw. c,
nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme.
Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
- q) Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB
- r) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- s) entsprechend § 16b VOB / A, Eigenerklärung Formblatt 124
- t) 31. August 2018
- u) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch über www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 18 030 02
- d) Metallbauarbeiten - Fassade
- e) Rathaus Augsburg, Rathausplatz 2, 86150 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
das Überarbeiten der Historischen Holzfenster des Rathauses im Sinne des Bauunterhalts, mit Erneuerung schadhafter Holzteile und Ergänzung der Glasverkittungen, ohne Schutzanstrich (bauseits)
- g) keine
- h) Oktober 2018 – April 2019
- i) keine
- j) siehe a) bzw. c)
- k) 13.08.2018, 10.00 Uhr

- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
 p) deutsch
 q) 13.08.2018, 10:00 Uhr, siehe a), Bieter und deren Bevollmächtigte
 s) Zahlungsbedingungen:
 Abschlags- und Schlussrechnungen nach § 16 VOB/B
 u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen bereits mit Erfolg ausgeführt haben.
 Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners. Termin-gerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation.
 v) Bindefrist 30 Kalendertage
 w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
 c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de; Verg.Nr. 400 18 UEKL 001
 d) Sozialpädagogische Betreuung von gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen, ab Schuljahr 2018-2019 voraussichtlich Deutschklassen im gebundenen Ganztagsunterricht, an der Mittelschule Bärenkeller, Wittelsbacher-Grundschule, Elias-Holl-Grundschule und St.-Georg-Mittelschule
 e) vier Lose
 f) nein
 g) Ausführungsfrist: 01.09.2018 bis 31.08.2019 mit einer Verlängerungsoption um ein Jahr [01.09.2019 bis 31.08.2020]
 h) siehe a) bzw. c) oder Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg, Nr. 11 19 40
 i) Angebotsfrist: 03.08.2018 / 10:30 Uhr, Bindefrist: 31.08.2018

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
 c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de; Verg.Nr. 400 18 RWS 001
 d) Schulversuch – zweijährige Integrationsmaßnahme an der Reischleschen Wirtschaftsschule
 e) keine Lose
 f) nein
 g) Ausführungsfrist: 01.09.2018 bis 31.08.2020
 h) siehe a) bzw. c) oder Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg Nr. 11 19 40
 i) Angebotsfrist: 02.08.2018; 11:30 Uhr, Bindefrist: 30.08.2018

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
 c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de,
 Verg.-Nr. 400 18 PKlasse 001
 d) Praxisklassen an der St.-Georg-Mittelschule und der Friedrich-Ebert-Mittelschule
 e) zwei Lose
 f) nein
 g) Ausführungsfrist: 01.09.2018 bis 31.08.2019 mit zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr [01.09.2019 bis 31.08.2020; 01.09.2020 bis 31.08.2021]
 h) siehe a) bzw. c)
 i) Angebotsfrist: 06.08.2018 / 11:00 Uhr, Bindefrist: 03.09.2018

Stadt Augsburg
 Referat 6